

Filmabkommen Österreich – Luxemburg

Grundvoraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

Zeitgerechtes Ansuchen

Die **beiden** Gemeinschaftsproduzenten müssen **spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten** den Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion **an ihre jeweilige Behörde** richten. Die zuständigen Behörden sind:

In Österreich: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IK/2
Stubenring 1
A-1011 Wien

Sachbearbeiter: Sabine Hochrieser
E-Mail: sabine.hochrieser@bmwa.gv.at
Fax: +43 1 711 00 93 2064

In Deutschland: Film Fund Luxembourg
z.H. Hr. Guy Daleiden
Maison de Cassal
5, rue Large
1917 Luxembourg

Als rechtzeitig eingegangen gilt:

- Poststempel mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- persönliche Übergabe im Haus mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn
- Mail mindestens dreißig Tage vor Drehbeginn an Sachbearbeiter oder presseabteilung@bmwa.gv.at

Übermittlung der folgenden Unterlagen (wenn möglich in elektronischer Form)

- Gemeinschaftsproduktionsvertrag**
- Drehbuch** oder andere Darstellung des geplanten Stoffes und seiner Gestaltung (Bei größerem Umfang Übermittlung auf dem Postweg möglich)
- Stabs- und Besetzungslisten** (mit Angabe der Tätigkeiten, Rollen und Staatsangehörigkeit)
- Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendigen **Rechte**
- Regelung über die Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten (die Beteiligung des Minderheitsproduzenten kann auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden)



- Kalkulation** der voraussichtlichen Herstellungskosten des Films
- Detaillierter **Finanzierungsplan**
- Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Gemeinschaftsproduzenten
- Terminplan** mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte
- Im Ansuchen muss der einreichende Produzent die Richtigkeit aller Angaben bestätigen.

Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Koproduktion

- Herstellung des Einverständnisses zwischen den beiden Behörden
- Gute technische und finanzielle Organisation und ausreichende Berufsqualifikation der Koproduzenten
- Der **künstlerische und technische Beitrag** jedes Gemeinschaftsproduzenten soll *grundsätzlich* seinem **finanziellen Beitrag** entsprechen (d.h. der Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen steht im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung)
- Mindestbeteiligung** des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten:
 - **20 %**
- Minderheiten- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen:
 - Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Mindestbeteiligung nicht weniger als 10 % und die Höchstbeteiligung nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten des Films betragen.
- Unter folgenden Voraussetzungen sind auch **finanzielle Gemeinschaftsproduktionen** zulässig:
 - Eine oder mehrere Minderheitsbeteiligungen können rein finanzieller Art sein, wenn der jeweilige **nationale Anteil** mindestens **10 %** und nicht mehr als **25 %** beträgt
 - Der Mehrheitsgemeinschaftsproduzent muss den tatsächlichen technischen und künstlerischen Beitrag leisten und die Voraussetzungen für die Anerkennung des Films als nationalen Film in seinem Land erfüllen
 - Das Filmvorhaben muss in seiner kulturellen Identität gestärkt werden und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweisen
 - Der Koproduktionsvertrag muss Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthalten
 - Die zuständigen nationalen Behörden müssen jeden Einzelfall genehmigen



- Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Originalnegativs
- Die **Einnahmen** sind entsprechend der finanziellen Beteiligung aufzuteilen
- Staatsangehörigkeit** der an der Herstellung des Films Beteiligten:
 - Für *Österreich*: Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Berechtigung zum ständigen Aufenthalt und Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.
 - Für *Deutschland*: Müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die Behörde des Minderheitsproduzenten kann ihre Anerkennung erst nach Vorliegen der Stellungnahme der Behörde des Mehrheitsproduzenten erteilen
- Die für den Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde übermittelt der anderen Behörde ihren Vorschlag grundsätzlich innerhalb von 20 Tagen (nach Vorliegen der **vollständigen** Unterlagen)
- Die für den Minderheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihre Entscheidung grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen mit.
- Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, dass die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

